

---

# Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsyIV 1)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999<sup>1</sup> über Verfahrensfragen wird wie folgt geändert:

**Art. 7 (neu)**      Spezielle Situation von Minderjährigen im Asylverfahren  
(Art. 17 Abs. 2 und 3 AsylG)

<sup>1</sup> Im Rahmen der Feststellung des Sachverhaltes kann mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht.

<sup>2</sup> Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asylverfahren.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde teilt dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht sowie den Minderjährigen die Ernennung der Vertrauensperson und sämtliche vormundschaftlichen Massnahmen unverzüglich mit.

<sup>4</sup> Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung.

**Art. 7a (neu)**      Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsvertretung  
(Art. 17 Abs. 4 AsylG)

<sup>1</sup> Das Bundesamt orientiert die Asylsuchenden bei Einreichung eines Asylgesuches am Flughafen und in den Empfangsstellen schriftlich oder in anderer geeigneter Weise in einer ihnen verständlichen Sprache über die Möglichkeit, sich verbeiständen zu lassen oder sich an eine Rechtsberatung zu wenden.

<sup>1</sup> SR 142.311

<sup>2</sup> Das Bundesamt stellt den Asylsuchenden am Flughafen und in den Empfangsstellen die Mittel zur Kontaktaufnahme mit einer Rechtsberatung oder Rechtsvertretung zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der persönliche Kontakt zwischen der Rechtsvertretung oder Rechtsberatung und ihrer Mandantin oder ihrem Mandanten ist im Rahmen der Hausordnung nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 18 zu ermöglichen.

**Art. 7b (neu)**      Gebühren für Dienstleistungen

(Art. 17a AsylG)

Das Bundesamt erhebt für Dienstleistungen zu Gunsten der Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden keine Gebühren und stellt keine Auslagen in Rechnung, sofern die Behörden diese Dienstleistungen für sich selbst in Anspruch nehmen.

**Art. 7c (neu)**      Gebühren für Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche

(Art. 17b AsylG)

<sup>1</sup> Die Gebühr für Verfahren nach Artikel 17b des Gesetzes beträgt 1200 Franken.

<sup>2</sup> Für Verfahren von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit beträgt der Gebührenzuschlag bis zu 50 Prozent der Gebühr.

<sup>3</sup> Geleistete Sonderabgaben können nicht zur Deckung des Gebührenvorschusses herangezogen werden.

<sup>4</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>2</sup>.

**Art. 11 Abs. 1 und Titel (neu)**

*Asylgesuch und Einreisebewilligung an der Grenze*

(Art. 21 AsylG)

<sup>1</sup> Unter dem Land, aus dem die asylsuchende Person direkt in die Schweiz gelangt, ist ein Nachbarstaat zu verstehen.

**Art. 11a (neu)**      Asylgesuch und Einreisebewilligung am Flughafen

(Art. 21-23 AsylG)

<sup>1</sup> Ist die Person mit dem Flugzeug in die Schweiz gereist, so gilt dasjenige Land, aus welchem der Abflug in die Schweiz erfolgt ist, als Land der direkten Einreise.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann die Einreise auch bewilligen, wenn die asylsuchende Person:

- a. enge Beziehungen zu Personen hat, die in der Schweiz leben; oder
- b. nicht direkt aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat an die Schweizer Grenze gelangt ist, aber glaubhaft macht, dass sie diesen Staat aus einem Grund

<sup>2</sup> SR 172.041.1

nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes verlassen hat und ohne Verzug an die Schweizer Grenze gelangt ist.

**Art. 12** Verfahren, Aufenthalt und Unterkunft am Flughafen  
(Art. 22 AsylG)

<sup>1</sup> Die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde meldet dem Bundesamt unverzüglich Asylgesuche, die in einem schweizerischen Flughafen eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlässt die Hausordnung des Orts, in welchem sich die Asylsuchenden am Flughafen aufhalten, und regelt darin insbesondere die Unterkunft, die Modalitäten der Zimmerbelegung, den Spaziergang im Freien oder die Verwahrung von Gegenständen dieser Personen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann mit den zuständigen Behörden der Flughäfen Zürich-Kloten und Genf-Cointrin oder Dritten Vereinbarungen über die Führung des Betriebs am Flughafen abschliessen.

**Art. 13**  
*Aufgehoben*

**Art. 14**  
*Aufgehoben*

**Art. 15**  
*Aufgehoben*

**Art. 16a (neu)** Unterbringung in Aussenstellen bei besonderen Situationen  
(Art. 26 Abs. 1 AsylG)

<sup>1</sup> Liegt eine besondere Lage vor, weil die Zahl der Asylgesuche vorübergehend oder dauerhaft ansteigt, so können die Empfangsstellen zur Sicherstellung der Unterbringung zusätzlich Aussenstellen wie Transitzentren, Notschlafstellen oder Notunterkünfte führen. In diesen Aussenstellen können keine Asylgesuche eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Aufenthalt in den Aussenstellen kann bis zum Zeitpunkt dauern, in welchem die kantonalen Behörden über die notwendigen Strukturen verfügen, maximal jedoch 12 Monate.

**Art. 17** Führung der Empfangs- und Aussenstellen  
(Art. 26 Abs. 1 AsylG)

Das Bundesamt kann zur Sicherstellung des Betriebs der Empfangs- und Aussenstellen Dritte mit nicht hoheitlichen Aufgaben beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie das Bundespersonal.

**Art. 18** Hausordnung der Empfangs- und Aussenstellen

(Art. 26 Abs. 3 AsylG)

Das EJDP erlässt die Hausordnung der Empfangs- und Aussenstellen und regelt darin insbesondere die Öffnungszeiten, das Zutrittsrecht, die Ein- und Austrittsbedingungen und die Verwahrung von Gegenständen der Asylsuchenden.

**Art. 19 Abs. 1, 2 (3. Satz) und 3**

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der Identität der asylsuchenden Person können in den Empfangs- oder Aussenstellen weitere Abklärungen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Für die summarische Befragung wird sofern notwendig eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen. Das Befragungsprotokoll wird der asylsuchenden Person rückübersetzt und von den Beteiligten unterzeichnet. Die summarische Befragung kann durch die Anhörung zu den Asylgründen nach Artikel 29 des Gesetzes ersetzt werden.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

**Art. 20**

*Aufgehoben*

**Art. 21** Verteilung auf die Kantone

(Art. 22 Abs. 2 und 6, Art. 23 Abs. 2, 27 Abs. 2-4 AsylG)

**Art. 23** Meldung im Kanton

(Art. 22 Abs. 2 und 6, Art. 23 Abs. 2, 27 Abs. 2-4 AsylG)

Die Kantone bezeichnen die Stelle, bei der sich die asylsuchende Person nach Verlassen der Empfangsstelle oder des Flughafens zu melden hat. Die Asylsuchenden müssen sich dort innerhalb von 24 Stunden melden.

**Art. 28** Stellungnahme des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge

(Art. 32-35a und 41 AsylG)

Zur Abklärung von Asylgesuchen kann das Bundesamt die Stellungnahme des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge einholen.

**Art. 28a (neu)** Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts

(Art. 41 Abs. 3 AsylG)

Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhaltes gewährleisten die Einhaltung von Artikel 98 des Gesetzes.

**Art. 29a (neu)** Verfahren bei Wiederaufnahme

(Art. 35a AsylG)

<sup>1</sup> Wurde eine asylsuchende Person bei einem früheren Asylverfahren bereits einem Kanton zugewiesen, so bleibt dieser bei einer Wiederaufnahme des Asylverfahrens weiterhin zuständig. Es ist kein erneutes Empfangsstellenverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Hält eine asylsuchende Person nach einem Abschreibungsbeschluss an ihrem früheren Asylgesuch fest oder stellt sie ein neues Asylgesuch, ist die Wiederaufnahme des Asylverfahrens in einer Zwischenverfügung festzustellen.

**Art. 31**

*Aufgehoben*

**Art. 33**

*Aufgehoben*

**Art. 40**

*Aufgehoben*

**Art. 41 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

## II

Mit der Inkraftsetzung der Dublin-Assoziierungsabkommen<sup>3</sup> wird die Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen wie folgt angepasst:

### *Ingress*

*Der Schweizerische Bundesrat,*

*gestützt auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (Gesetz)<sup>4</sup> sowie in Ausführung der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 1a Abs. 2),*

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Begriffe und Geltungsbereich**

### **Art. 1a (neu) Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt, soweit die Dublin-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA)<sup>5</sup>;
- b. das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zu-

<sup>3</sup> Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (BBI 2004 6479); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (BBI 2004 6493); Protokoll vom ... zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein gestellten Asylantrags [Dänemark-Protokoll] [provisorischer Titel] (BBl.....); das Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [provisorischer Titel]

<sup>4</sup> SR 142.31

<sup>5</sup> SR ; AS ; BBI 2004 6479

ständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags<sup>6</sup>;

- c. das Protokoll vom ...zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein gestellten Asylantrags [Dänemark-Protokoll] [provisorischer Titel]<sup>7</sup>;
- d. das Protokoll vom ...zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [provisorischer Titel]<sup>8</sup>

#### **Art. 10 Abs. 4**

<sup>4</sup> Stellt eine Person, die einem Staat angehört, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, bei der schweizerischen Vertretung in einem Land, das durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch, so setzt die Vertretung das Bundesamt anhand eines Formulars darüber in Kenntnis. Das Bundesamt übermittelt das Asylgesuch unverzüglich an den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sich die asylsuchende Person aufhält, und informiert die asylsuchende Person schriftlich über diese Übermittlung sowie über das Datum, an welchem die Übermittlung stattfand<sup>9</sup>. Das Bundesamt kann indessen entscheiden, das Gesuch zu behandeln, und der betreffenden Person die Einreise in die Schweiz aus humanitären Gründen bewilligen.

#### **Art. 11**

*Aufgehoben*<sup>10</sup>

<sup>6</sup> SR : AS...;BBl 2004 6493

<sup>7</sup> SR : AS...;BBl

<sup>8</sup> SR : AS...;BBl

<sup>9</sup> Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)

<sup>10</sup>Diese Aufhebung erfolgt gestützt auf Artikel 21 AsylG in der angepassten Fassung gemäss Botschaftsentwurf über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen Besitzstands) und über Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands (Nachbesserung): Vgl. Dokumente zum Vernehmlassungsverfahren.

**Art. 11a Abs. 2 und 3<sup>11</sup>**

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann die Einreise auch bewilligen, wenn:

- a. die asylsuchende Person enge Beziehungen zu Personen hat, die in der Schweiz leben; oder
- b. die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar<sup>12</sup> zuständig ist und die asylsuchende Person nicht direkt aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat an die Schweizer Grenze gelangt ist, aber glaubhaft macht, dass sie diesen Staat aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes verlassen hat und ohne Verzug an die Schweizer Grenze gelangt ist..

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann eine Einreisebewilligung aus humanitären Gründen<sup>13</sup> erteilen; dies gilt selbst dann, wenn die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar<sup>14</sup> nicht feststeht.

**Art. 29**                    Zuständigkeitsprüfung nach Dublin

(Art. 34 Abs. 2 Bst. d)

<sup>1</sup> Das Bundesamt prüft die Zuständigkeit zur Behandlung eines Asylgesuchs nach den Kriterien, die in der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003<sup>15</sup> geregelt sind.

<sup>2</sup> Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Staat für die Behandlung des Asylgesuches zuständig ist und hat dieser Staat der Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person zugestimmt, so fällt das Bundesamt einen Nichteintretensentscheid.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann aus humanitären Gründen<sup>16</sup> das Gesuch auch dann behandeln, wenn die Prüfung ergeben hat, dass ein anderer Staat dafür zuständig ist.

<sup>11</sup>Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 22 AsylG in der angepassten Fassung gemäss Botschaftsentwurf über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und über Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands (Nachbesserung); Vgl. Dokumente zum Vernehmlassungsverfahren

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)

<sup>13</sup> Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)



<sup>4</sup> Das Verfahren für die Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person durch den zuständigen Staat richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003<sup>17</sup>.

### III

- 1 Ziffer I dieser Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- 2 Ziffer II tritt zusammen mit Ziffer V der Änderungen des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>18</sup> und Absatz 2 Buchstabe d der Inkrafttretensbestimmung<sup>19</sup> in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>16</sup> Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3)

<sup>18</sup> AS **2006 4766**

<sup>19</sup> AS **2006 4767**